Urnik/Schuschnig

Investitionsmanagement Finanzmanagement Bilanzanalyse

2. Auflage

Schriftenreihe Recht und Wirtschaft
Rudolf Mosler/Michael Gruber (Hrsg)

UNIVERSITÄT SALZBURG

MANZ

Investitionsmanagement
Finanzmanagement
Bilanzanalyse

von

Dr. Sabine Urnik
Universitätsprofessorin in Salzburg

Dr. Tanja Schuschnig
Assoz.-Professorin in Klagenfurt

unter Mitarbeit von

MMag. Dr. Michaela Fellinger
Mag. Michael Ketter, LLM. oec.
Mag. Dr. Eva Rohn, LLM. oec.
Elisabeth Steinhauser, LLM. oec.

2. Auflage

Wien 2015
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Urnik/Schuschnig,* Investitionsmanagement – Finanzmanagement – Bilanzanalyse² (2015) . . .

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-08918-4

© 2015 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Telefon: (01) 531 61-0
E-Mail: verlag@manz.at
www.manz.at
Bildnachweise: Urnik: Kolarik/LEO; Schuschnig: Studio Horst
Druck: FINIDR, s. r. o., Český Těšín

Vorwort

Die erste Auflage dieses Lehrbuches ist erfreulicherweise auf sehr positive Resonanz gestoßen. Aus diesem Grund wird in der zweiten Auflage das ursprüngliche Grundkonzept beibehalten. Theoretische Grundlagen zu den Themengebieten Investition, Finanzierung und Bilanzanalyse werden mit Hilfe von konkreten Beispielen zur Anwendung gebracht. Die Aufbereitung erfolgt möglichst anschaulich und anwendungsorientiert, um den Bedürfnissen der Zielgruppe (Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bzw fächerübergreifender Studiengänge und PraktikerInnen) Rechnung zu tragen.

In der vorliegenden zweiten Auflage wurden zunächst all jene Neuerungen berücksichtigt, die sich seit dem Ersterscheinen vor allem in rechtlicher Hinsicht ergeben haben. Dies gilt im Besonderen auch für die Änderungen durch das RÄG 2014, deren rechnungslegungsrechtliche Neuerungen aufzunehmen waren: Zumal diese Änderungen jedoch erst für Geschäftsjahre, die ab dem 1. 1. 2016 beginnen, relevant werden, ist auf diese Neuerungen jeweils verwiesen, wobei auch die derzeit noch gültigen Regelungen ausgeführt werden. Darüber hinaus wurde die Gelegenheit genutzt, das Kapitel C in didaktischer Hinsicht neu aufzubereiten und auch empirische Erkenntnisse zur Investitionsrechnung mit aufzunehmen. Eine wesentliche inhaltliche Erweiterung hat außerdem Kapitel D erfahren, indem ua etwa auch auf Branchenspezifika im Rahmen der Bilanzanalyse eingegangen wird.

In den textlichen Ausführungen haben wir aus Gründen der leichteren Lesbarkeit auf die Nennung der jeweiligen weiblichen und männlichen Formen verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Wir möchten uns ganz herzlich bei all jenen, die an dieser aktualisierten und erweiterten Neuauflage mitgearbeitet haben, bedanken. Besonderer Dank gilt Frau Mag. Dr. *Eva Rohn,* LLM. oec. für die Einrichtung der Manuskripte und ihre redaktionelle Unterstützung sowie Frau Mag. *Katharina Irschik* für die umsichtige Betreuung seitens des Manz-Verlages.

Salzburg – Klagenfurt, im Juni 2015

Sabine Urnik
Tanja Schuschnig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort III
Abkürzungsverzeichnis XI

Kapitel A Grundlagen

1. Der betriebliche Leistungsprozess als Ausgangspunkt 1
2. Die Einordnung im betrieblichen Rechnungswesen 3
   2.1 Charakteristika des betrieblichen Rechnungswesens 3
   2.2 Zuordnung der Begriffe „Investition“ und „Finanzierung“ 6
3. Die Bilanzpositionen nach Mittelverwendung und Mittelherkunft 7
   3.1 Erklärungen zur Aktivseite 9
      3.1.1 Anlagevermögen 9
      3.1.2 Umlaufvermögen 9
      3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 10
      3.1.4 Aktive latente Steuern 10
   3.2 Erklärungen zur Passivseite 11
      3.2.1 Eigenkapital 11
      3.2.2 Unversteuerte Rücklagen 12
      3.2.3 Rückstellungen 13
      3.2.4 Verbindlichkeiten 14
      3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 14
4. Bilanzieller Ansatz: Mittelverwendung und „Investition“ 14
   4.1 Investitionsarten 15
      4.1.1 Gliederungskriterium Investitionsobjekt 15
      4.1.2 Gliederungskriterium Investitionsdauer 15
      4.1.3 Gliederungskriterium Investitionsanlass 15
   4.2 Betriebswirtschaftliche Überlegungen 16
5. Bilanzieller Ansatz: Mittelherkunft und „Finanzierung“ 17
   5.1 Finanzierungsarten 18
      5.1.1 Gliederungskriterium Eigen- oder Fremdfinanzierung 18
      5.1.2 Gliederungskriterium Innen- oder Außenfinanzierung 19
      5.1.3 Gliederungskriterium Eigen-/Fremdfinanzierung und Innen-/Außenßenfinanzierung unter Berücksichtigung mezzaniner Finanzierungsformen 23
   5.2 Betriebswirtschaftliche Überlegungen 24
   5.3 Überlegungen in Bezug auf Basel II 27
   Verwendete und vertiefende Literatur 28
   Internetadressen 28

Kapitel B Management der Vermögensstruktur – Mittelverwendung

1. Investitionsbegriff 29
2. Investitionsplanung 30

3. Investitionsrechnung 31
3.1 Statische Investitionsrechenverfahren 32
3.1.1 Kostenvergleichsrechnung 33
3.1.2 Gewinnvergleichsrechnung 40
3.1.3 Rentabilitätsvergleichsrechnung 42
3.1.4 Amortisationsrechnung 46
3.1.5 Abschließende Bemerkungen zu den statischen Investitionsrechenverfahren 50
3.2 Dynamische Investitionsrechenverfahren 51
3.2.1 Finanzmathematische Grundlagen – Der Zeitwert des Geldes 52
3.2.2 Kapitalwertmethode 54
3.2.3 Exkurs: Steuern im Kapitalwertmodell 59
3.2.4 Annuitätenmethode 63
3.2.5 Die Methode des internen Zinssatzes 67
3.2.6 Die Ermittlung der optimalen Nutzungsdauer als Anwendungsfall dynamischer Investitionsrechenverfahren 70
3.2.7 Die Bestimmung des Kalkulationszinssatzes 75
3.2.8 Abschließende Bemerkungen zu den dynamischen Investitionsrechenverfahren 76
3.2.9 Investitionsrechenverfahren in der Praxis 77
Verwendete und vertiefende Literatur 79

Kapitel C Management der Finanzierungsstruktur – Mittelherkunft

1. Grundlagen 80
2. Außenfinanzierung 80
2.1 Eigenfinanzierung 81
2.1.1 Grundlagen 81
2.1.2 Rechtsformbezogene Einlagen- bzw Beteiligungsfinanzierung 82
2.1.2.1 Einlagen- bzw Beteiligungsfinanzierung ohne Börsezugang 83
2.1.2.1.a Gängige Formen 83
2.1.2.1.b Alternative Formen der Beteiligungsfinanzierung 94
2.1.2.2 Einlagen- bzw Beteiligungsfinanzierung mit Börsezugang 101
Verwendete und vertiefende Literatur 115
Internetadressen 115
2.2 Fremdfinanzierung 116
2.2.1 Grundlagen 116
2.2.2 Gliederungskriterien 116
2.2.2.1 Gliederungskriterium Kapitalgeber 117
2.2.2.2 Gliederungskriterium Besicherung 117
2.2.2.2.a Blankoausleihungen 117
2.2.2.2.b Ausleihungen mit Sicherheiten 118
2.2.2.3 Gliederungskriterium Verbriefung der Forderung 125
2.2.2.4 Gliederungskriterium Dauer der Kapitalüberlassung 125
2.2.2.5 Gliederungskriterium Leistungsinhalt 126
2.2.2.6 Gliederungskriterien Gesamtübersicht 127
2.2.3 Die Fremdfinanzierungsformen im Detail 127
2.2.3.1 Kontokorrentkredit 127
2.2.3.2 Wechseldiskontkredit 131

2.2.3.3 Lombardkredit 133
2.2.3.4 Lieferantenkredit 134
2.2.3.5 Anzahlung 137
2.2.3.6 Darlehen 139
2.2.3.7 Unternehmensanleihen (Corporate Bonds) 144
2.2.3.8 Avalkredit 149
2.2.3.9 Akzeptkredit 151
2.2.3.10 Kreditsubstitute 153
2.2.3.10.a Factoring 153
2.2.3.10.b Leasing 156
2.2.3.10.c Asset Backed Securities 163
Verwendete und vertiefende Literatur 166
2.3 Hybride Finanzierungsformen 167
2.3.1 Grundlagen 167
2.3.2 Die hybriden Finanzierungsformen im Detail 168
2.3.2.1 Gesellschafterdarlehen 168
2.3.2.2 Stille Gesellschaft 169
2.3.2.3 Genussrechte 173
2.3.2.4 Partiarisches Darlehen 175
2.3.2.5 Zusammenfassende Beurteilung 177
Verwendete und vertiefende Literatur 178
2.4 Subventionen 179
Verwendete und vertiefende Literatur 182
Internetadressen 182
3. Innenfinanzierung 182
3.1 Selbstfinanzierung 183
3.1.1 Offene Selbstfinanzierung 184
3.1.2 Stille Selbstfinanzierung 186
3.1.3 Gesamtbeurteilung 189
3.2 Finanzierung aus Abschreibungen 190
3.3 Finanzierung aus Rückstellungen 197
3.4 Finanzierung aus sonstigen Kapitalfreisetzungen 200
3.4.1 Finanzierung aus Vermögensumschichtung 200
3.4.2 Finanzierung aus Rationalisierungsmaßnahmen 202
Verwendete und vertiefende Literatur 204

Kapitel D
Management des Unternehmens durch Bilanzanalyse

1. Grundlagen 205
2. Phasen des Bilanzanalyseprozesses 206
2.1 Bilanzaufbereitung 206
2.2 Kennzahlenermittlung 212
2.3 Interpretation der Kennzahlen und Grenzen der Bilanzanalyse 212
3. Systematisierung der Kennzahlen 214
4. Kennzahlen im Detail 216
4.1 Kennzahlen zur Vermögensstruktur 216
4.1.1 Verhältnis bestimmter Aktivposten zum Gesamtvermögen (Intensitätskennzahlen) 216

4.1.2 Ausgewählte Kennzahlen zu bestimmten Aktivposten 219
4.1.2.1 Investitionsquote 219
4.1.2.2 Wachstumsrate 220
4.1.2.3 Anlagenabnutzungsgrad 221
4.1.2.4 Abschreibungsquote 222
4.1.2.5 Umschlagshäufigkeit des Vermögens 223
4.1.2.5.a Lagerumschlagshäufigkeit 223
4.1.2.5.b Debitorenumschlagshäufigkeit 225
4.1.2.5.c Kreditorenumschlagshäufigkeit 226
4.1.2.6 Kapazitätsauslastung 228
4.2 Kennzahlen zur Kapitalstruktur 229
4.2.1 Verhältnis bestimmter Passivposten zum Gesamtvermögen 229
4.2.2 Ausgewählte Kennzahlen zur Kapitalstruktur der Bilanz 229
4.2.2.1 Eigenkapitalquote 229
4.2.2.2 Eigenmittelquote nach § 23 URG 230
4.2.2.3 Fremdkapitalquote 231
4.2.2.4 Verschuldungsgrad 231
4.2.2.5 Gearing 232
4.2.2.6 Optimaler Verschuldungsgrad (Leverage-Effekt) 232
4.3 Kennzahlen zur Anlagendeckung 236
4.3.1 Goldene Finanzierungs-/Bilanzregel 236
4.3.2 Anlagendeckungsgrade A, B und C 236
4.4 Kennzahlen zur Liquidität 238
4.4.1 Statische Kennzahlen (Bestandsgrößen) 238
4.4.1.1 Liquidität 1.–3. Grades 238
4.4.1.2 Working Capital und Working Capital Ratio 239
4.4.2 Dynamische Kennzahlen (Stromgrößen) 240
4.4.2.1 Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Cashflow im engeren Sinn) 242
4.4.2.2 Kapitalflussrechnung 245
4.4.2.3 Abgeleitete Cashflow-Kennzahlen 250
4.4.2.3.a Cashflow-Umsatzrate 250
4.4.2.3.b Dynamische Schuldentilgungsdauer 251
4.4.2.3.c Fiktive Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG 252
4.4.2.3.d Innenfinanzierungsgrad der Investitionen 253
4.5 Aufwands- und Ertragskennzahlen 254
4.5.1 Aufwandsstrukturkennzahlen 255
4.5.1.1 Materialintensität 256
4.5.1.2 Personalintensität 257
4.5.1.3 Abschreibungsintensität 258
4.5.2 Ergebnisquellenanalyse, „Earnings before“-Kennzahlen 258
4.5.3 Wertschöpfung 260
4.6 Kennzahlen zur Rentabilität 261
4.6.1 Umsatzrentabilität ieS 262
4.6.2 Umsatzrentabilität iwS 262
4.6.3 Eigenkapitalrentabilität 263
4.6.4 Gesamtkapitalrentabilität 263
4.7 Kennzahlensysteme 265

5. Branchen- und börsenorientierte Kennzahlen 266
5.1 Spezifische Kennzahlen ausgewählter Branchen 267
5.1.1 Produktion 267
5.1.2 Beherbergung und Gastronomie 269
5.1.3 Immobilienbewirtschaftung, -entwicklung, -verwertung und -veranlagung 271
5.1.4 Finanzdienstleistungen 274
5.2 Börsenorientierte Kennzahlen 276
5.2.1 Gewinn je Aktie 276
5.2.2 Kurs-Gewinn-Verhältnis 277
5.2.3 Aktienrendite 278
Verwendete und vertiefende Literatur 279
Internetadressen 280

Formelsammlung 281

Stichwortverzeichnis 283

Abkürzungsverzeichnis

AB	Anfangsbestand
Abb	Abbildung
ABCP	Asset Backed Commercial Papers
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ABS	Asset Backed Securities
abz	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AK	Anschaffungskosten
AktG	Aktiengesetz
ao	außerordentlich
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
ausf	ausführlich
AV	Anlagevermögen
aws	Austria Wirtschaftsservice
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
bspw	beispielsweise
BW	Buchwert
BWG	Bankwesengesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
DBU	Deckungsbeitrag in % der Umsatzerlöse
dh	das heißt
EB	Endbestand
EBT	Earnings Before Taxes
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EheG	Ehegesetz
EK	Eigenkapital
EKEG	Eigenkapitalersatz-Gesetz
EPRA	European Public Real Estate Association
EPS	Earnings per Share
ERP	European Recovery Program
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz

etc	et cetera
EU	Einzelunternehmen oder Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
EZÜ	Einzahlungsüberschüsse
f	folgende
F&E	Forschung und Entwicklung
ff	fortfolgende
FFO	Funds from Operations
FK	Fremdkapital
GebG	Gebührengesetz
gem	gemäß
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
ggf	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GrESt	Grunderwerbsteuer
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HaRÄG	Handelsrechtsänderungsgesetz
Hrsg	Herausgeber
HSK	Herstellungskosten
IAS	International Accounting Standards
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
iF	im Folgenden
IFRS	International Financial Reporting Standards
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
insb	insbesondere
IPO	Initial Public Offering
IRB-Ansatz	Internal Rating Based-Ansatz
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des/der
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
iwF	in weiterer Folge
iwS	im weiteren Sinn
iZm	im Zusammenhang mit
Kap	Kapitel
KapBG	Kapitalberichtigungsgesetz

KapGes	Kapitalgesellschaft
kfr	kurzfristig
KFS BW	Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
KFS RL	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
KG	Kommanditgesellschaft
KGV	Kurs-Gewinn-Verhältnis
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KO	Konkursordnung
KöSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KVG	Kapitalverkehrsteuergesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
lfr	langfristig
lit	litera
LL	Lieferungen und Leistungen
LTV	loan to value ratio
max	maximal
MiFiG	Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft(-Gesetz)
min	minimal
NAV	Net Asset Value
NeuFöG	Neugründungs-Förderungsgesetz
NIV	Nettoinventarwert
NNAV	Double Net Asset Value
NNNAV	Triple Net Asset Value
NSFR	Net Stable Funding Ratio
oä	oder ähnliche/r/s
OG	Offene Gesellschaft
ÖVFA	Österreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
pa	per anno
PER	Price-Earnings-Ratio
pm	per mense
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz
RevPAR	Revenue per available room
ROI	Return on Investment

S	Seite
s	siehe
SE	Societas Europaea
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
sog	so genannte/r/s
Stk	Stück
stpfl	steuerpflichtig
TP	Tarifposten
TSR	Total Shareholder Return
tw	teilweise
uä	und ähnliche/r/s
ua	und andere/unter anderem
uam	und andere/s mehr
uE	unseres Erachtens
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
US-GAAP	United States-Generally Accepted Accounting Principles
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
UV	Umlaufvermögen
uva	und vieles anderes
va	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VB	Verbindlichkeit
VC	Venture Capital
vgl	vergleiche
vs	versus
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil
zzgl	zuzüglich

Kapitel A
Grundlagen

1. Der betriebliche Leistungsprozess als Ausgangspunkt

Betriebe (synonym: Unternehmen) stellen Güter und Dienstleistungen für andere Wirtschaftssubjekte zur Verfügung und benötigen hierzu „Vorleistungen“ (Güter und Dienste), die sie selbst am Beschaffungsmarkt beziehen. Dieser Prozess (s Abb 1) wird allgemein als „Leistungsprozess“ bezeichnet und stellt sich als „Wertschöpfung“ („value added“) dar, in dem man auf die (positive) Differenz zwischen dem Gegenwert, den das Unternehmen aus der Leistungsverwertung am Absatzmarkt erzielt und dem Wert der benötigten Vorleistungen fokussiert:

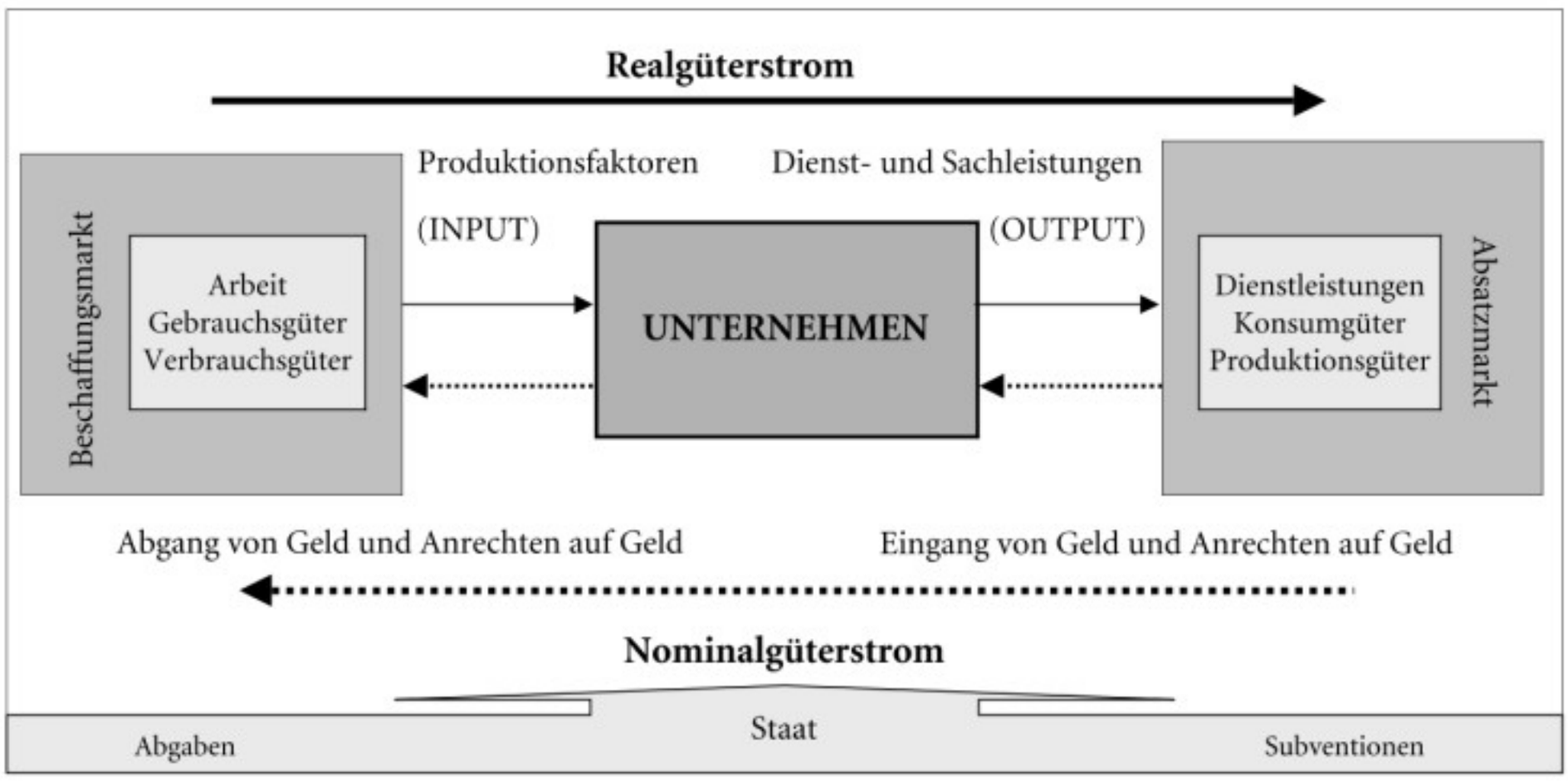


Abb 1 Der betriebliche Leistungsprozess

Der **Beschaffungsmarkt** stellt die **Produktionsfaktoren,** das sind Arbeit, Ge- und Verbrauchsgüter zur Verfügung. In der Betrachtung nach der ein- oder mehrmaligen Disponierbarkeit werden **Gebrauchsgüter** (bspw Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung; allgemein: Betriebsmittel) sowie der Faktor **Arbeit** (lenkende und ausführende Tätigkeiten) zum (langfristigen) Einsatz in der Leistungserstellung verwendet, während **Verbrauchsgüter** (bspw Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie; allgemein: Werkstoffe) regelmäßig im Leistungsprozess verbraucht werden. Weil die Produktionsfaktoren als Einsatzgüter für die Produktionsprozesse zu sehen sind, werden sie auch als **Inputgüter** bezeichnet.

Im Zentrum des betrieblichen Leistungsprozesses steht die **Leistungserstellung** im Unternehmen. Dabei werden **Dienstleistungen** und **Sachleistungen** (Konsumgüter zur direkten Bedürfnisbefriedigung und Produktionsgüter zur indirekten Bedürfnisbefriedigung, indem sie als Güter für nachgelagerte Produktionsprozesse zur Verfügung gestellt werden) erstellt und als Ergebnisse des Produktionsprozesses – als **Outputgüter** – auf verschiedenen **Absatzmärkten** angeboten.

Der als (**Real-**)**Güterstrom** beschriebene betriebliche Leistungsprozess umfasst also

- die Beschaffung von Produktionsfaktoren,
- die Kombination und Transformation dieser Produktionsfaktoren zu Dienst- und Sachleistungen sowie
- den Absatz von Leistungen am Markt.

Diesem Realgüterstrom fließt ein **Nominalgüterstrom** in Geld und Anrechten auf Geld entgegen: Während aus dem Verkauf der Leistungen Geldzugänge im Unternehmen verzeichnet werden, verursacht die Beschaffung von Produktionsleistungen Geldabgänge. Dieser leistungsbezogene „Wertekreislauf" wird durch Zahlungsströme begleitet und durch den Staat als zusätzlichen Player beeinflusst, indem er einerseits etwa Subventionen gewähren kann und andererseits das Unternehmen mit Abgaben (Beiträge, Gebühren und Steuern) belastet.

In diesem Zusammenhang kann nun die methodische Zuordnung der weiteren Ausführungen dieses Buches vorgenommen werden. Weist man dem betrieblichen Leistungsprozess idealtypisch voneinander abgrenzbare Funktionen zu (s Abb 2), wird der Schwerpunkt der Überlegungen klar ersichtlich: Während die Entscheidungen über Güter, die über einen bestimmten Betrachtungszeitraum Leistungen abgeben sollen und zu einer längeren Kapitalbindung führen, als **Investitionsentscheidungen** zu bezeichnen sind, lösen Investition, Beschaffung, Produktion und Absatz Finanzierungsvorgänge aus, die Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung und -rückzahlung umfassen und als **Finanzierungsentscheidungen** bezeichnet werden. Diesen betriebswirtschaftlichen Entscheidungsbereichen – **der Investition und Finanzierung** – sind **Kap B** und **C** dieses Buches gewidmet; die weiteren betrieblichen Funktionen bleiben weitestgehend ausgespart.

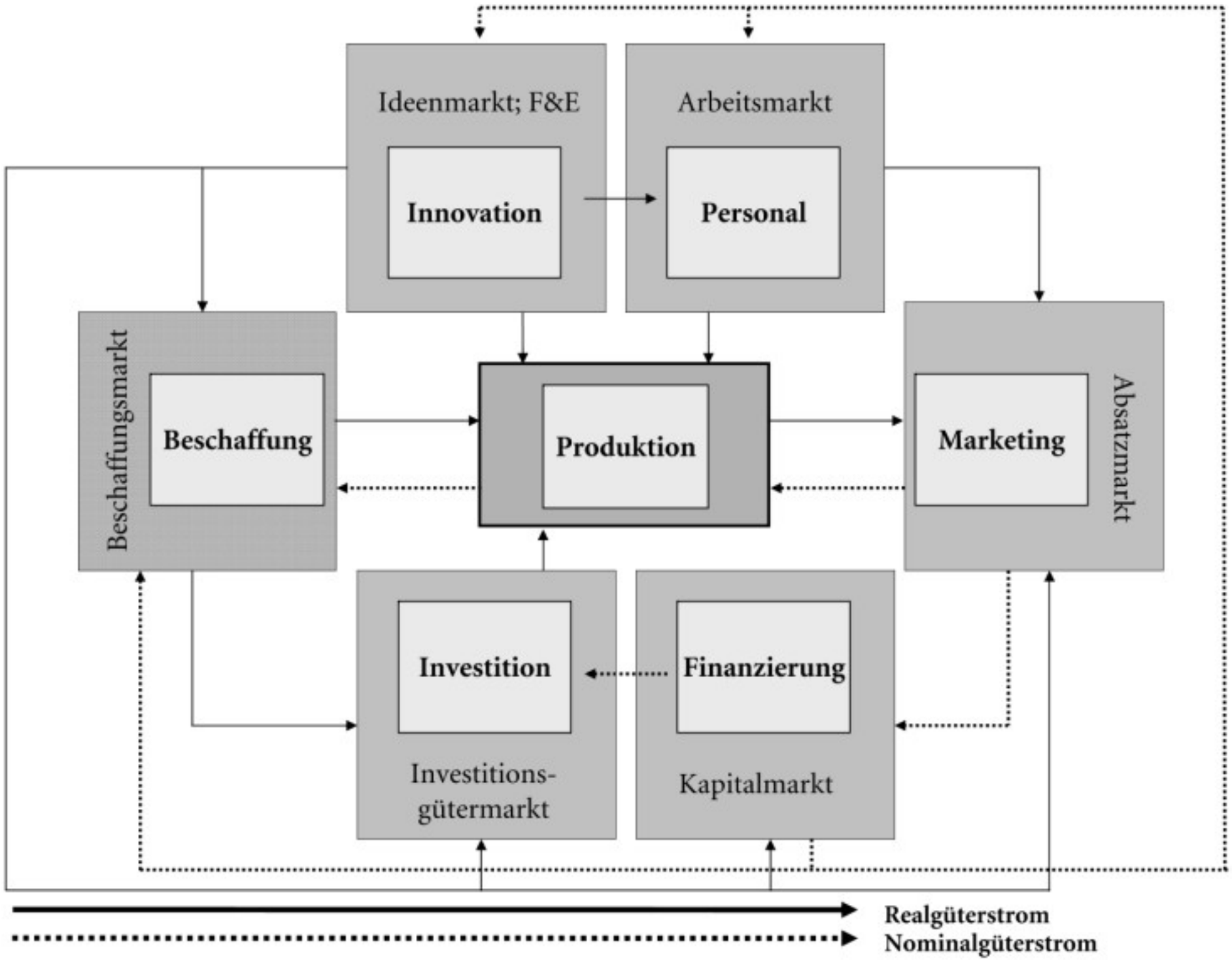


Abb 2 Die Funktionen im betrieblichen Leistungsprozess (in Anlehnung an Bea/Friedl/Schweizer 7)

2. Die Einordnung im betrieblichen Rechnungswesen

2.1 Charakteristika des betrieblichen Rechnungswesens

Das betriebliche Rechnungswesen hat zunächst die Aufgabe, das betriebliche Geschehen, das sich in Zahlen – genauer: in Mengen- und Wertgrößen – abbilden lässt, zu erfassen bzw zu dokumentieren. Insofern finden Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, die auf Basis quantitativer Daten zu treffen sind, auch Eingang in das betriebliche Rechnungswesen.

Zumal das betriebliche Rechnungswesen nicht nur internen Informationsbedürfnissen zur Führung (Analyse, Steuerung und Kontrolle) des Unternehmens dient, sondern zudem auch an externe Interessenten (bspw Geschäftspartner, Behörden, Banken, Arbeitnehmer, Eigentümer) gerichtet ist, ist eine weitere Untergliederung in das externe und interne Rechnungswesen zweckmäßig.

Unter diesem Gesichtspunkt ist wesentlich, dass das externe Rechnungswesen

- bestimmten gesetzlichen Vorgaben entsprechen muss, während die Ausgestaltung des internen Rechnungswesens entscheidungsautonom vom Management der jeweiligen Unternehmen zu formulieren ist,

- sich auf das gesamte Unternehmen bezieht, während der sachliche Bezugsrahmen des internen Rechnungswesens bspw auf Teilbereiche, Profit Center bzw einzelne Produktgruppen/Produkte reflektiert,
- eher vergangenheitsorientiertes Datenmaterial aufbereitet und darstellt, während die Zukunftsorientierung für das interne Rechnungswesen ebenfalls wesentlich ist (Planrechnungen).

Dem **externen Rechnungswesen** werden auf Basis der **Finanzbuchhaltung** regelmäßig folgende Funktionen zugerechnet:

- **Informationsfunktion**

Diese durch § 195 UGB (der Jahresabschluss hat *„dem Unternehmer ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln“*) und § 222 Abs 2 UGB (*„Der Jahresabschluss hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln“*) vorgegebene Funktion verpflichtet zunächst alle Unternehmer, die gem § 189 UGB rechnungslegungspflichtig sind (darunter sind Kapitalgesellschaften, sog kapitalistische Personengesellschaften [bspw die Rechtsformen der GmbH & Co KG] sowie Unternehmen, die in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren einen höheren Umsatz als € 700.000 erzielt haben – mit Ausnahme der freien Berufe, der Land- und Forstwirte und der sog „Überschussrechner“ – zu subsumieren). Um dieser Informationspflicht zu entsprechen, haben alle Unternehmen jedenfalls eine **Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung** (vgl § 222 UGB iVm § 224 ff UGB) aufzustellen. Unternehmen, die in Form einer **Kapitalgesellschaft** oder **kapitalistischen Personengesellschaft** geführt werden, haben darüber hinaus bei Erfüllung bestimmter Größenmerkmale (vgl § 221 UGB) (idR) einen **Anhang** (vgl § 236 UGB) und ggf einen **Lagebericht** (vgl § 243 UGB) zu erstellen. Darüber hinaus sind bestimmte (börsenotierte) Aktiengesellschaften zur Aufstellung eines **Corporate Governance-Berichtes** (§ 243 b UGB) verpflichtet. Seit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) ist gem § 243 c UGB ferner für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2015 beginnen, vorgesehen, dass bestimmte große Gesellschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse einen **Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen** vorzulegen haben.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung, in der die liquiden Ströme in einem Betrachtungszeitraum abgebildet werden, findet sich (derzeit) in der nationalen Rechnungslegung nicht.

Weil die Bewertungsvorschriften des UGB durch das zu Grunde gelegte Gläubigerschutzprinzip iVm dem Vorsichtsprinzip die Werte der Bilanz verzerren können und die (ausschüttbaren) Gewinne tendenziell zu vorsichtig ausgewiesen sind, ist die gesetzliche Informationsfunktion derzeit

nur unzureichend erfüllt (diese könnte durch die internationale Rechnungslegung etwa nach IAS/IFRS besser wahrgenommen werden).

Die Daten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden schließlich auch zur Kennzahlenanalyse herangezogen: Neben internen Steuerungszwecken dienen diese jedenfalls auch externen Analysen, die sich etwa auf die Berichterstattung über die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren im Rahmen des Lageberichtes, auf die Überprüfung der Schwellenwerte des URG oder die Bonitätsbeurteilung im Rahmen des Ratings bei Kreditinstitutionen beziehen. Dieser Jahresabschlussanalyse über die Herleitung von Kennzahlen ist schließlich **Kap D** dieses Buches gewidmet.

- **Ausschüttungsbemessungsfunktion**

Der Jahresabschluss nach dem UGB erbringt für Kapitalgesellschaften jene Größe, die an die Kapitaleigner (Aktionäre) ausgeschüttet werden kann. Diese Größe „Bilanzgewinn" wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im letzten Posten zum Ausweis gebracht (vgl § 231 UGB).

- **Steuerbemessungsfunktion**

Der Jahresabschluss nach dem UGB ist (uU mit einer auf den steuerrechtlichen Gewinn überleitenden Mehr-Weniger-Rechnung) Basis für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz. Die diesbezüglichen Aufzeichnungsverpflichtungen treffen auch steuerpflichtige Unternehmer außerhalb des Anwendungsbereiches des UGB, indem der Gewinn über eine doppelte Buchführung bzw die vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach rein steuerlichen Bestimmungen herzuleiten ist.

Dieses laufend und jährlich zu erstellende Datenmaterial könnte fallweise und unterjährig erforderlich werden, wenn das Unternehmen bestimmte Daten situativ bspw in Form von Sonderbilanzen (etwa in Fällen von Unternehmenszusammenschlüssen, Sanierungen uam) bereitstellen muss.

Zielsetzung des **internen Rechnungswesens** ist die Bereitstellung von entscheidungsrelevanten Daten zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Unternehmensprozesse. Ihre konkrete Ausgestaltung ist innerbetrieblich determiniert, also an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet.

Die als **Betriebsbuchhaltung** geführte **Kosten- und Leistungsrechnung** bezieht ihre Daten großteils aus der Finanzbuchhaltung (Gewinn- und Verlustrechnung), muss die pagatorischen Größen der Finanzbuchhaltung aber auf kalkulatorische Größen zur Abbildung der Realgüterbewegungen adaptieren (Kostenüberleitung).

Auch die laufend geführte Betriebsbuchhaltung wird fallweise durch Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Statistiken und Unternehmensanalysen ergänzt.

2.2 Zuordnung der Begriffe „Investition“ und „Finanzierung“

In einer systematischen Zuordnung weisen die Begriffe „Investition“ und „Finanzierung“ zunächst einen **Konnex zum externen Rechnungswesen** iZm der Erstellung des Bilanzbildes auf. Orientiert man sich am Aufbau der **Bilanz** und ihrer Gliederung in eine Aktiv- und Passivseite, so spiegelt das Bilanzbild die **Transformation** von **Kapital** (Passivseite: Eigen- und Fremdkapital) **in Vermögen** (Aktivseite: Anlage- und Umlaufvermögen) wider: Gibt die Passivseite der Bilanz Auskunft über die Frage nach der Herkunft der verwendeten Mittel und wird diese Bereitstellung finanzieller Mittel gewöhnlich mit dem Begriff **Finanzierung** umschrieben, so informiert die Aktivseite hingegen über die Frage der Verwendung dieser Mittel und ihrer Bindung im Unternehmen bzw im Unternehmensprozess und ist mit dem Begriff **Investition** zu umschreiben. In komprimierter Fassung der gesetzlichen Vorschriften über die Bilanzgliederung (§ 224 UGB) stellt sich die Bilanz eines rechnungslegungspflichtigen Unternehmens, dem aktivseitig der Begriff der „Mittelverwendung“ und passivseitig jener der „Mittelherkunft“ zugeordnet werden kann, wie folgt dar:

Bilanz	
Aktiva	**Passiva**
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen III. Finanzanlagen B. Umlaufvermögen I. Vorräte II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände III. Wertpapiere und Anteile IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten C. Rechnungsabgrenzungsposten *D. Aktive latente Steuern**	A. Eigenkapital I. Nennkapital (Grund-, Stammkapital) II. Kapitalrücklagen III. Gewinnrücklagen IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust) *B. Unversteuerte Rücklagen** C. Rückstellungen D. Verbindlichkeiten E. Rechnungsabgrenzungsposten
Bilanzsumme	Bilanzsumme
Mittelverwendung (In welcher Form sind die Mittel im Unternehmen gebunden?)	Mittelherkunft (Woher stammen die Mittel?)

Abb 3 (Komprimiertes) Bilanzbild gem § 224 UGB (uB des RÄG 2014)

Die im obigen Schema kursiv herausgestellten und mit * gekennzeichneten Posten werden im Zuge des RÄG 2014 neu geregelt: Während das Bilanzgliederungsschema aktivseitig um den Ausweis des Postens „D. Aktive latente Steuern“ erweitert wird, dürfen passivseitig unversteuerte Rücklagen unternehmensrechtlich künftig nicht mehr gebildet werden. Alle bestehenden und unter dem Posten „B. Unversteuerte Rücklagen“ ausgewiesenen Beträge werden im Geschäftsjahr, das nach dem 31. 12. 2015 beginnt, soweit die darin enthaltenen passiven latenten Steuern nicht den Rückstellungen zuzuführen sind, unmittelbar in die Gewinnrücklagen eingestellt. Für die bisher unter C, D und E ausgewiesenen Posten ergibt sich folglich (inhaltlich unverändert) der neue Ausweis unter den Posten B, C und D.

In Bezug auf das **interne Rechnungswesen** stellen Wirtschaftlichkeitsrechnungen im Zusammenhang mit Finanzierungsentscheidungen und Investitionsrechnungen im Kontext zu Investitionsentscheidungen „Sonderrechnungen“ dar, die eben bestimmte Entscheidungssituationen legitimieren und begründen (und in weiterer Folge evaluieren).

Zusammenfassend lässt sich folgende Übersicht aufstellen:

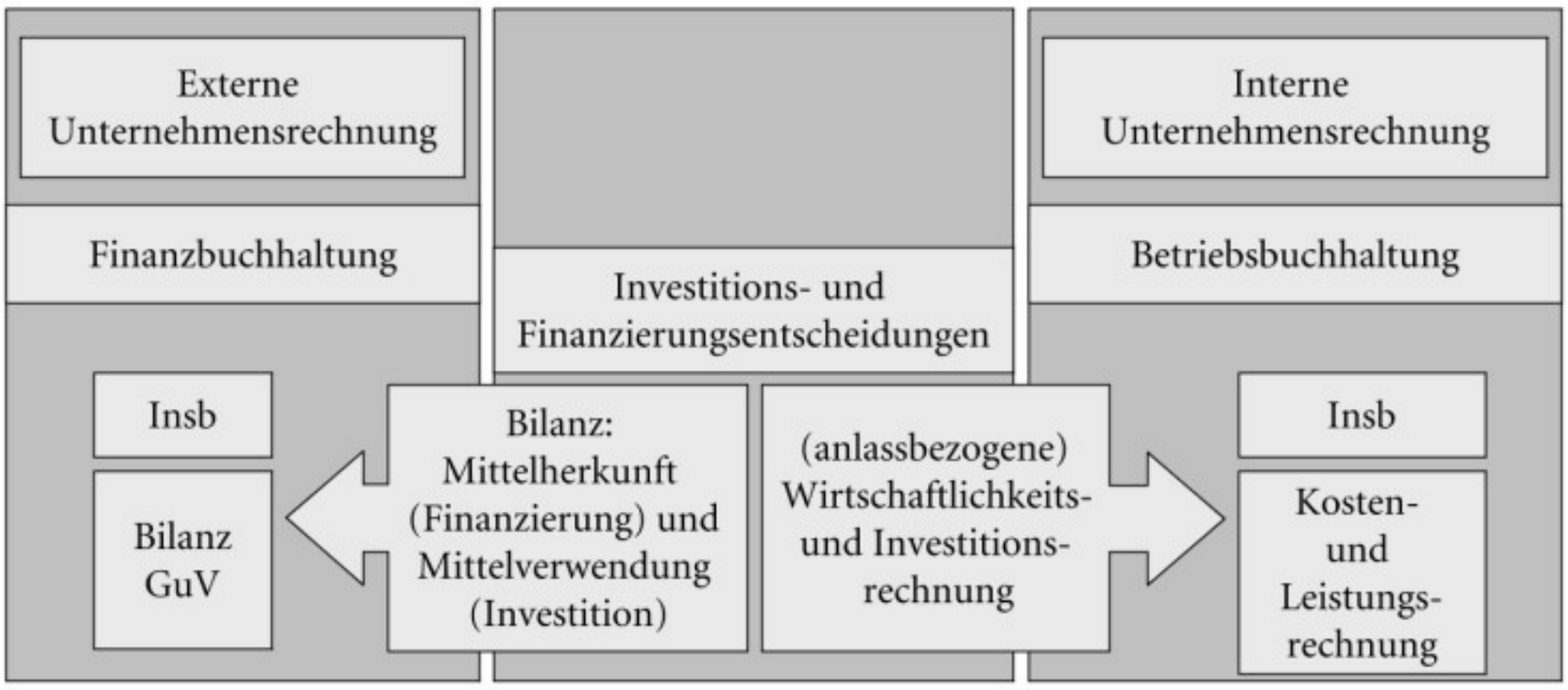


Abb 4 Zuordnung von „Investition“ und „Finanzierung“ zum internen und externen Rechnungswesen

3. Die Bilanzpositionen nach Mittelverwendung und Mittelherkunft

Nach den Regelungen des § 198 UGB sind in der Bilanz das Anlage- und Umlaufvermögen (für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2015 beginnen: uU die aktiven latenten Steuern), das Eigenkapital, (für Geschäftsjahre, die vor dem 1. 1. 2016 enden: die unversteuerten Rücklagen), die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und aufzugliedern. Für Kapitalgesellschaften sieht § 224 UGB eine bestimmte Form dieser Aufstellung in der Bilanz vor:

Bilanz zum x. x. 20xx

A. Anlagevermögen
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
  1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen
  2. Geschäfts(Firmen)wert
  3. Geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen
  1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund
  2. Technische Anlagen und Maschinen
  3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
  4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau
- III. Finanzanlagen
  1. Anteile an verbundenen Unternehmen
  2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
  3. Beteiligungen
  4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  5. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens
  6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen
- I. Vorräte
  1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
  2. Unfertige Erzeugnisse
  3. Fertige Erzeugnisse und Waren
  4. Noch nicht abrechenbare Leistungen
  5. Geleistete Anzahlungen
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

A. Eigenkapital
- I. Nennkapital
- II. Kapitalrücklagen
  1. Gebundene
  2. Nicht gebundene
- III. Gewinnrücklagen
  1. Gesetzliche Rücklage
  2. Satzungsmäßige Rücklagen
  3. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)
- IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust), davon Gewinnvortrag/ Verlustvortrag

~~(**B. Unversteuerte Rücklagen**~~
1. ~~Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen~~
2. ~~Sonstige unversteuerte Rücklagen)~~

B. (~~C.~~) Rückstellungen
1. Rückstellungen für Abfertigungen
2. Rückstellungen für Pensionen
3. Steuerrückstellungen
4. Sonstige Rückstellungen

C. (~~D.~~) Verbindlichkeiten
1. Anleihen, davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. (~~E.~~) Rechnungsabgrenzungsposten

2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	
III. Wertpapiere und Anteile	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	
2. Sonstige Wertpapiere und Anteile	
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	
D. Aktive latente Steuern	
Bilanzsumme	Bilanzsumme

Abb 5 (Detailliertes) Bilanzbild gem § 224 UGB (uB des RÄG 2014)

Zum ergänzenden Ausweis des Aktivpostens „D. Aktive latente Steuern" und zum Entfall des Postens „B. Unversteuerte Rücklagen" durch das RÄG 2014 s bereits oben 2.2.

3.1 Erklärungen zur Aktivseite

3.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst gem § 198 Abs 2 UGB Vermögensgegenstände, „*die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen*" und bezieht sich daher auf langlebige Güter, die als Gebrauchsgüter bezeichnet werden. In der weiteren Untergliederung werden immaterielle Güter iS unkörperlicher Güter (bspw Rechte, Patente, Lizenzen, Know-How), die im Bilanzbild nur ausgewiesen werden dürfen, wenn sie als Anlagevermögen entgeltlich erworben und nicht selbst hergestellt wurden (Aktivierungsverbot gem § 197 Abs 2 UGB), und materielle Güter iS körperlicher Güter unterschieden. Innerhalb der materiellen Güter ist zwischen dem Sachanlagevermögen (bspw Grundstücke, technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) und dem Finanzanlagevermögen (langfristige, nicht zu Spekulationszwecken gehaltene Beteiligungen, Wertpapiere ua) zu differenzieren.

3.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst gem § 198 Abs 4 UGB Vermögensgegenstände, „*die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu die-*

nen" und bezieht sich auf kurzlebige Güter, die als Verbrauchsgüter bezeichnet werden. Zu diesen gehören zunächst die Gruppe der Vorräte als Sachumlaufvermögen (bspw Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse) und ferner das Finanzumlaufvermögen, das in Forderungen (differenziert nach Schuldnern; aufgrund des RÄG 2014 sind gem § 225 Abs 3 UGB Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr künftig zwingend in der Bilanz unter jedem gesondert ausgewiesenen Posten anzugeben; der bislang wahlweise Ausweis in einem Forderungsspiegel im Anhang entfällt), zu Spekulationszwecken gehaltene Wertpapiere und Anteile sowie liquide Mittel (Kassa, Bank ua) untergliedert wird.

3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind gem § 198 Abs 5 UGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag „*soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind*". Dabei entsteht ein vermögenswerter Anspruch gegenüber dem zur Leistung Verpflichteten, der als „Quasi-Forderung" aktivseitig einzustellen ist. Aufgabe der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist es, Periodenreinheit im Ausweis der Aufwendungen herzustellen.

3.1.4 Aktive latente Steuern

Allgemein resultieren latente Steuern aus Unterschieden zwischen unternehmensrechtlichen und (aufgrund abweichender Gewinnermittlungsvorschriften festgestellten) steuerrechtlichen Gewinnhöhen. Aktive latente Steuern ergeben sich, wenn der diesem Geschäftsjahr oder früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand im Vergleich zu dem nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn höher ist. Durch den Ausweis dieses Aktivpostens in der Bilanz soll eine Übereinstimmung des im unternehmensrechtlichen Abschluss ausgewiesenen Steueraufwandes mit dem unternehmensrechtlichen Ergebnis erreicht werden. Zumal lediglich Kapitalgesellschaften eigene Steuersubjekte iSd KStG sind, ist diese Regelung auch nur für diese Rechtsformen relevant.

Aktive latente Steuern können gem § 198 Abs 10 UGB jedoch nur dann gebildet werden, wenn sich der zu hohe Steueraufwand in den späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ausgleichen wird. Insofern sind etwa Positionen der Abschreibungen bzw Dotationen von Rückstellungen zu berücksichtigen, nicht jedoch etwa (dauerhafte) steuerliche Abzugsverbote.

Nachdem sich im Zeitablauf neben sog aktiven Steuerlatenzen auch passive latente Steuern ergeben können, ist eine Saldierung aktiver und passiver latenter Steuern vorzunehmen, wodurch sich demnach entweder ein Aktiv- oder ein Passivposten für latente Steuern ergeben kann. Der Ausweis eines derartigen Aktivpostens für latente Steuern erfolgt (bislang) unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Aufgrund der Änderungen durch das RÄG 2014 hat der Ausweis aktiver Steuerlatenzen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2015 beginnen, unter einem eigenen Posten „D. Aktive latente Steuern" (s bereits oben 2.2) zu erfolgen. Zudem wird ua das bislang bestehende Wahlrecht zum Ansatz aktiver latenter Steuern für bestimmte Gesellschaften (mittelgroße und große Gesellschaften iSd § 189 Abs 1 Z 1 und Z 2 lit a UGB idF RÄG 2014) in eine Aktivierungspflicht umgewandelt. Für alle anderen Gesellschaften ist ein Ausweis aktiver latenter Steuern dann zulässig, wenn eine Aufschlüsselung der verrechneten Be- und Entlastungen im Anhang erfolgt.

3.2 Erklärungen zur Passivseite

3.2.1 Eigenkapital

Die Position Eigenkapital steht dem Unternehmen langfristig zur Verfügung und wird durch Gewinne bzw Verluste oder Kapitalerhöhungen bzw -verminderungen (Einlagen bzw Entnahmen bei Personengesellschaften bzw Einzelunternehmen) beeinflusst. Bei negativem Eigenkapital ist zunächst eine buchmäßige Überschuldung gegeben, die bei realer Überschuldung, bei der das Unternehmen zu Zeitwerten zu bewerten ist, zur Erfüllung des Insolvenztatbestandes führt. Die weitere Struktur der Eigenkapitalposition hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab, wobei § 224 Abs 3 UGB für Kapitalgesellschaften die in Abb 5 gezeigte umfassendste Untergliederung vorgibt.

Das **Nennkapital** der Aktiengesellschaft wird als Grundkapital bezeichnet und muss gem § 7 AktG mindestens € 70.000 betragen; das Nennkapital der GmbH wird Stammkapital genannt und weist gem § 6 GmbHG eine gesetzliche Mindesthöhe von € 35.000 auf. Im Rahmen der Gründung einer GmbH wird diese Mindesthöhe gem § 10 b GmbHG in den ersten 10 Jahren auf € 10.000 reduziert.

Neben dem Nennkapital sind offene (also im Bilanzbild des Unternehmens offen ausgewiesene) „Rücklagen" in Form von Kapital- und Gewinnrücklagen als Teile des Eigenkapitals darzustellen.

Als **Kapitalrücklagen** (vgl § 229 Abs 2 UGB) werden jene Zahlungen erfasst, die ein Gesellschafter an das Unternehmen leistet, die aber nicht zu einer Erhöhung des Grund- bzw Stammkapitals führen sollen. Diese Kapitalrücklagen sind aufgrund ihrer unterschiedlichen weiteren Verwendung in gebundene (bspw im Zusammenhang mit einem Agio) und nicht gebundene Kapitalrücklagen aufzugliedern. Während eine Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen insb zur Bilanzgewinnerhöhung und folglich zur Ausschüttung erfolgen darf, kann eine gebundene Kapitalrücklage gem § 229 Abs 7 UGB nur zum Ausgleich eines Bilanzverlustes aufgelöst werden.

Vom Unternehmen einbehaltene (thesaurierte) Gewinne werden in der Bilanz als **Gewinnrücklagen** ausgewiesen. Innerhalb der Gewinnrück-

lagen differenziert man zwischen der gesetzlichen und den satzungsmäßigen Rücklagen, den Rücklagen für eigene Anteile (deren Bildung ab dem 1. 1. 2016 nicht mehr zulässig ist; s dazu sogleich unten) und den anderen (freien) Rücklagen. Gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen sind aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zu bilden, wobei gem § 229 Abs 6 UGB eine vom Gesetzgeber vorgesehene Verpflichtung zur Bildung einer „Eigenkapital-Reserve" besteht, indem der gesetzlichen Rücklage jährlich ein Betrag von mindestens 5% des Jahresüberschusses (abzüglich eines Verlustvortrages und vor Rechtslage RÄG 2014 auch nach Berücksichtigung der Veränderungen der unversteuerten Rücklagen) zuzuweisen ist, bis die gebundene Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage zusammen 10% des Grundkapitals erreicht haben. Für die eigenen Anteile (Aktien oder GmbH-Anteile) ist stets (auch in Verlustsituationen) eine Rücklage zu bilden. Die Bildung erfolgt entweder durch Umwandlung einer Kapital- oder Gewinnrücklage oder zu Lasten des Ergebnisses. Zumal der aktivseitige Ausweis eigener Anteile unter gleichzeitiger Bildung einer Rücklage auf der Passivseite durch das RÄG 2014 ab dem 1. 1. 2016 nicht mehr zulässig ist, ist stattdessen der Nennbetrag eigener Anteile gem § 229 Abs 1a UGB idF RÄG 2014 offen in einer Vorspalte von Nennkapital abzusetzen. Bei allen Varianten der Gewinnrücklagen (gesetzliche, satzungsmäßige, freie) handelt es sich um bereits versteuerte Rücklagen.

3.2.2 Unversteuerte Rücklagen

Der Bilanzposten für **unversteuerte Rücklagen**, der aufgrund der Änderungen durch das RÄG 2014 unternehmensrechtlich nicht mehr gebildet werden darf (s bereits oben 2.2), ergibt sich aus der Forderung des Gesetzgebers, alle steuerlichen Sonderabschreibungen für ihre steuerliche Anerkennung auch in der Bilanz nach dem UGB auszuweisen, um in diesem Bereich eine Einheitlichkeit zwischen der steuerrechtlichen und unternehmensrechtlichen Bilanz zu erreichen (umgekehrte Maßgeblichkeit). Die Bildung unversteuerter Rücklagen erfolgt als Aufwandsverbuchung aus noch nicht versteuerten Gewinnen, wodurch es in der Periode der Bildung zu einer Verminderung der Ertragsteuerbelastung und dadurch zur Bindung von Kapital im Unternehmen kommt. Es erfolgt allerdings keine gänzliche Steuerfreistellung, sondern lediglich eine Steuerstundung. Der Zeitpunkt der Nachversteuerung ist abhängig von der Art der unversteuerten Rücklage und deren weiterer Verwendung. Durch die in den Rücklagen enthaltene latente Steuerbelastung lassen sich unversteuerte Rücklagen weder zur Gänze dem Eigenkapital noch zur Gänze dem Fremdkapital zurechnen.

Über § 224 Abs 3 UGB ist innerhalb der unversteuerten Rücklagen zwischen der „Bewertungsreserve aufgrund von Sonderabschreibungen"

und den „sonstigen unversteuerten Rücklagen“ zu unterscheiden. Während über die Bewertungsreserve lediglich unterschiedliche Buchungstechniken zwischen dem Steuerrecht und den Vorschriften des UGB bspw hinsichtlich der Übertragung stiller Rücklagen oder der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gem § 13 EStG (letztere nur dann, wenn sie von wesentlichem Umfang sind) abgebildet werden, gehören zu den sonstigen unversteuerten Rücklagen Freibeträge aufgrund steuerlicher Bestimmungen oder ausgewiesene Übertragungsrücklagen gem § 12 EStG, wenn es keine Möglichkeit gibt, die stille Reserve im Wirtschaftsjahr der Aufdeckung zu übertragen.

3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Zahlungswirksamkeit eines Geschäftsfalles ihrem Grunde oder ihrer Höhe oder ihrem Zeitpunkt nach, oder auch in allen drei, oder nur in zwei dieser Bestimmungsgründe ungewiss ist (die Ungewissheit nur dem Zeitpunkt nach führt zum Ausweis als Verbindlichkeit). Für Anwartschaften auf Abfertigungen, laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, ungewisse Verbindlichkeiten (wie bspw Kulanzen, nicht konsumierte Urlaube, Jubiläumsgelder, Produkthaftungsrisiken, Gewährleistungsrisiken, Prozesskosten uam) und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften normiert § 198 Abs 8 Z 1 UGB eine Ansatzverpflichtung. Aufwandsrückstellungen (bspw für Abbruchkosten, Rekultivierung ohne rechtliche Verpflichtung) „dürfen“ gebildet werden (§ 198 Abs 8 Z 2 UGB), sofern sich eine Verpflichtung nicht aus den allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Abfertigungsrückstellungen sind finanzielle Vorsorgen für Ausgaben, die aufgrund von gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen in Zukunft im Zeitpunkt des Ausscheidens von Arbeitnehmern an diese zu leisten sein werden. Dies gilt bezüglich des „alten“ Abfertigungssystems; im „neuen“ Abfertigungssystem sind 1,53% der Bruttolohnsumme vom Unternehmer an eine rechtlich selbstständige Mitarbeitervorsorgekasse zu überweisen: Eine Vorsorge für künftige Zahlungen aus dem Unternehmen hierfür entfällt daher. Abfertigungsrückstellungen stellen wie **Pensionsrückstellungen** (als bilanzielle Vorsorgen für Ausgaben, die aufgrund von erteilten Pensionszusagen an Arbeitnehmer noch zu leisten sein werden) Schulden dar, deren Rechtsgrund (Eintritt der jeweiligen Zahlung) und damit deren genaue Höhe am Bilanzstichtag noch ungewiss ist. Auch bei den Pensionszusagen ist eine Auslagerung an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes bzw andere Versicherungs- oder Fondsgesellschaften möglich: Ähnlich wie im Abfertigungssystem „neu“ stellen die Zahlungen an diese Einrichtungen laufenden Betriebsaufwand

dar; eine Rückstellung (außer für „Altlasten“) scheint dann im Jahresabschluss nicht mehr auf.

Abfertigungsrückstellungen sind Fremdkapital; zusammen mit den Pensionsrückstellungen sind sie Teil des Sozialkapitals.

Eine **„ungewisse Verbindlichkeit“** liegt vor, wenn die zukünftige Zahlung den Charakter einer Schuld hat, dh wenn es sich um eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten handelt (bspw Schadenersatzzahlungen, Rechts- und Beratungsaufwand, Garantien uam).

Ein **„schwebendes Geschäft“** liegt vor, wenn ein Rechtsgeschäft abgeschlossen (vereinbart) wird, aber noch keine der beiden Vertragsparteien am Jahresabschlussstichtag ihre Leistung (zur Gänze) erbracht hat. Ist aus einem solchen Geschäft ein Verlust feststellbar, ist in Höhe dieses wahrscheinlichen Verlustes eine Rückstellung zu bilden.

3.2.4 Verbindlichkeiten

Anleihen sind als langfristig am Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen zu bezeichnen. Diese werden meist in Form von Teilschuldverschreibungen begeben, wodurch einem Schuldner eine Vielzahl von Gläubigern, deren Gläubigerrechte in Teilschuldverschreibungen verbrieft sind, gegenübersteht. **Verbindlichkeiten** sind Verpflichtungen des Unternehmens, die am Bilanzstichtag dem Rechtsgrund und der Höhe nach feststehen. Die Ausweisung im Bilanzbild ist differenziert nach Arten bzw Schuldnern vorzunehmen. Aufgrund von Änderungen durch das RÄG 2014 sind Verbindlichkeiten in den Abschlüssen von Geschäftsjahren, die nach dem 31. 12. 2015 beginnen, gem § 225 Abs 6 UGB getrennt nach einer Restlaufzeit von mehr bzw weniger als einem Jahr zwingend in der Bilanz unter jedem Posten auszuweisen; der bislang wahlweise Ausweis in einem Verbindlichkeitenspiegel im Anhang entfällt.

3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungen sind gem § 198 Abs 6 UGB Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, „*soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind*“. Dabei entsteht eine Verbindlichkeit gegenüber dem zahlenden Vertragspartner. Aufgabe der passiven Rechnungsabgrenzungsposten ist es, Periodenreinheit im Ausweis der Erträge herzustellen.

4. Bilanzieller Ansatz: Mittelverwendung und „Investition“

Je nach Art des gewählten Investitionsobjekts, der geplanten Investitionsdauer sowie nach dem jeweiligen Zweck und Anlass der Investitionstätigkeit lassen sich verschiedene Arten von Investitionen unterscheiden.

4.1 Investitionsarten

4.1.1 Gliederungskriterium Investitionsobjekt

Knüpft man an die in der Gliederung der Bilanz getroffene Differenzierung des Anlagevermögens in Sachanlagen und Finanzanlagen an, so lassen sich Sachinvestitionen und Finanzinvestitionen unterscheiden. Während letztere vor allem die Finanzsphäre des Unternehmens tangieren, betreffen Sachinvestitionen sowohl die Leistungs- als auch die Finanzsphäre, nämlich insofern, als es zur Transformation von Kapital in Vermögensgegenstände kommt, die ihrerseits wieder im Rahmen ihrer Verwendung im Unternehmensprozess zur Generierung von eingehenden Zahlungsströmen beitragen. An diese Differenzierung knüpfen sich eine Reihe weiterer Unterscheidungsmerkmale, von denen vor allem der Liquiditätsaspekt hervorzuheben ist. Reine Finanzinvestitionen (bspw der Erwerb von Wertpapieren im Rahmen der Bildung von Rückstellungen für Pensionen) sind in der Regel einfacher und schneller liquidierbar als Sachinvestitionen. Aus der Bilanzgliederung des Anlagevermögens ergibt sich außerdem eine Differenzierung der Investitionen in materielle (zB Sachanlagen wie Maschinen) sowie in immaterielle Vermögensgegenstände (Potenzialinvestitionen wie zB Konzessionen).

4.1.2 Gliederungskriterium Investitionsdauer

Hinsichtlich der geplanten Investitionsdauer lassen sich kurz-, mittel- und langfristige Investitionen unterscheiden. Vor allem Sachinvestitionen sind – gerade wenn sie mit hohem finanziellen Mitteleinsatz verbunden sind – meist langfristig ausgerichtete Investitionen, bei denen die eingesetzten Mittel über lange Zeiträume (10 bis 15 Jahre oder länger) im Unternehmen gebunden sind. Allerdings können auch reine Finanzinvestitionen einen langfristigen und damit anlageorientierten Charakter haben, vor allem, wenn sie aus strategischen Erwägungen erfolgen (wie bspw beim Erwerb von Beteiligungen an einem Zulieferunternehmen im Rahmen der vertikalen Integration). Finanzinvestitionen mit stärker ausgeprägtem spekulativen Charakter sind hingegen vordergründig kurzfristig orientiert (bis zu einem Jahr). Damit sind sie aber eher dem Umlaufvermögen zuzurechnen und spielen vor allem in der (kurzfristigen) Liquiditätsplanung des Unternehmens eine Rolle.

4.1.3 Gliederungskriterium Investitionsanlass

Je nach Anlass oder Zielsetzung einer Investition kann man außerdem zwischen Erst- sowie Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen unterscheiden.

- **Erstinvestitionen** sind die Grundlage einer geplanten erstmaligen Leistungserstellung eines Unternehmens an einem bestimmten Stand-

Urnik/Schuschnig

Investitionsmanagement Finanzmanagement Bilanzanalyse

2. Auflage

Dieses Werk eignet sich insbesondere als Lehrbuch für fächerübergreifende Studiengänge (zB Wirtschaft und Recht).
Sein großes Plus: Nicht nur betriebswirtschaftliche Aspekte, sondern auch der jeweils rechtliche Rahmen werden berücksichtigt. Zahlreiche grafische Darstellungen und einprägsame Beispielrechnungen garantieren einen leichten Zugang zur Materie. Dem praktischen Anwender dient dieses Buch als wertvolles Nachschlagewerk. Inhaltliche Schwerpunkte liegen – entscheidend für die Bewertung eines Unternehmens im Rahmen der Bilanzanalyse – im Management der Vermögensseite und der Finanzierungsstruktur.



Dr. **Sabine Urnik** ist Universitätsprofessorin für Rechnungslegung und Steuerlehre am Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Paris Lodron Universität Salzburg.



Dr. **Tanja Schuschnig** ist assoziierte Professorin am Institut für Finanzmanagement, Abteilung Finance and Accounting, der Alpen Adria Universität Klagenfurt.

www.manz.at

ISBN 978-3-214-08918-4

9 783214 089184